

28. Februar 1923 i. S. Jeanjaquet), noch dass der Richter gestützt auf ein in gewisser Beziehung mangelhaftes Gutachten darüber entscheiden, noch dass er bei seiner Entscheidung Umstände nicht in Betracht ziehen dürfe, die nicht Gegenstand der Begutachtung gebildet haben. Eine Verletzung der erwähnten, von der Rechtsprechung aufgestellten Beweisnorm kann somit nicht darin gefunden werden, dass die Vorinstanz weder eine Verbesserung noch eine Ergänzung der psychiatrischen Gutachten anordnete, obwohl die Experten auf Zeugnisse abgestellt hatten, von denen die Vorinstanz einzelne als unzuverlässig erachtete, und das Zeugnis der Gefängnisaufseherin auch vom zweiten Experten nicht gewürdigt worden zu sein scheint. Auch lässt sich gegen die Verwendung der im Strafprozess erstatteten Gutachten unter dem Gesichtspunkt jener Beweisnorm nichts einwenden, da die Fragestellung jedenfalls mit Bezug auf die Geisteskrankheit dort keine wesentlich andere als die für den vorliegenden Zivilprozess zutreffende war. Endlich beruht die Entscheidung der Vorinstanz, dass die Klägerin zur Zeit der Tötung ihrer Tochter nicht geisteskrank gewesen sei, auch nicht etwa auf einer unrichtigen Verteilung der Beweislast. Die Frage der Beweislastverteilung war nicht von ausschlaggebender Bedeutung, weil die Vorinstanz nicht einfach « im Zweifel » gegen die beweisbelastete Klägerin entschieden, sondern das Beweisergebnis explizite dahin gewürdigt hat, sie sei nicht geisteskrank gewesen. Übrigens ist der Belastung der Klägerin mit dem Beweis der Geisteskrankheit zuzustimmen, da es sich dabei um einen Ausnahmezustand handelt. Die Würdigung des Zeugnisses der Gefängnisaufseherin lässt auch erkennen, dass die Vorinstanz das Vorliegen einer Geisteskrankheit, bei der Klägerin nicht etwa bloss deswegen verneinte weil sie davon ausging, es sei mit dem Beweis derselben streng zu nehmen, weshalb dahingestellt bleiben kann, ob dies richtig war (vgl. das eingangs Gesagte).

Muss es somit bei der Verneinung einer Geisteskrankheit der Klägerin durch die Vorinstanz sein Bewenden haben, so braucht nicht Stellung genommen zu werden zur Frage, ob das Bundesgericht befugt wäre, die Verbesserung und Ergänzung einer mangel- oder lückenhaften psychiatrischen Expertise insoweit anzuordnen, als es derselben als Hilfsmittel bedarf, um in zutreffender Weise die rechtlichen Schlussfolgerungen aus einer festgestellten Geisteskrankheit auf die Urteilsfähigkeit der kranken Person ziehen zu können.....

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der I. Kammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. September 1923 bestätigt.

II. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

19. Urteil der II. Zivilabteilung vom 2. April 1924 i. S. Bezirksrat Zürich gegen G.

Art. 86 Ziffer 3 OG. Die den Entmündigungsprozess führende Behörde ist zur zivilrechtlichen Beschwerde legitimiert.

Art. 376 ZGB. Die Zuständigkeit zur Entmündigung richtet sich nach dem Wohnsitz des zu Entmündigenden zur Zeit der Einleitung des Entmündigungsverfahrens. Begriff der « Einleitung » des Verfahrens. Die Ausweisung des zu Entmündigenden während des Verfahrens beseitigt die Zuständigkeit nicht.

A. — Margaretha G., wegen Diebstahls und gewerbmässiger Unzucht vorbestraft, wurde am 20. Dezember 1921 in Zürich, wo sie damals wohnhaft war, als gemeingefährliche Geschlechtskranke in die dermatologische

Klinik versetzt. Am 23. Dezember 1921 ersuchte der Polizeinspektor der Stadt Zürich das dortige Waisenamt, ihre Bevormundung in die Wege zu leiten. Am 30. Januar 1922 wurde die G. erstmals waisenamtlich einvernommen, wobei sie laut dem von ihr unterzeichneten Protokoll erklärte, von einem Vormunde nichts wissen zu wollen. Am 2. März 1922, nachdem inzwischen die Akten durch das Waisenamt ergänzt worden waren, sollte sie dieser Behörde zur Schlusseinvernahme im Sinne von Art. 374 Abs. 1 ZGB vorgeführt werden, sie entflohe jedoch am gleichen Tage aus dem Gewahrsam und begab sich nach Mailand. Am 9. März 1922 beschloss der Regierungsrat des Kantons Zürich aus armenpolizeilichen Gründen ihre Ausweisung aus dem Kanton und verbot ihr unter Androhung strafrechtlicher Folgen das Betreten des Kantonsgebietes. Am 30. Juni 1922 stellte das Waisenamt Zürich das Entmündigungsverfahren vorläufig ein. Im Juli gleichen Jahres kehrte die G. nach Zürich zurück. Sie wurde polizeilich angehalten und dem Waisenamte vorgeführt, das sie am 3. August 1922 im Sinne von Art. 374 Abs. 1 ZGB einvernahm und darauf ihre Verbringung in die Heimatgemeinde zum Zwecke der Zwangsversorgung veranlasste. In der Folge begab sie sich nochmals nach Zürich, wurde aber Ende August 1922 polizeilich weggewiesen.

Am 4./8. August 1922 stellte das Waisenamt der Stadt Zürich beim Bezirksrat Zürich den Antrag, die G. im Sinne von Art. 370 ZGB wegen lasterhaften Lebenswandels zu entmündigen. Der Bezirksrat sprach am 17. August 1922 antragsgemäss die Entmündigung aus und erhob sodann, da die G. sich der Massregel widersetzte, gemäss den Bestimmungen des zürcherischen Einführungsgesetzes zum ZGB gerichtliche Klage auf Bestätigung der Entmündigung.

B. — Das Bezirksgericht Zürich hat die Klage gutgeheissen, das Obergericht des Kantons Zürich dagegen hat sie auf Appellation der G. durch Urteil vom 15. Fe-

bruar 1923 von der Hand gewiesen, weil die zürcherischen Behörden zur Entmündigung nicht zuständig seien, da das Entmündigungsverfahren erst mit der am 3. August 1922 erfolgten Anhörung der G. im Sinne von Art. 374 Abs. 1 ZGB als eingeleitet gelten könne, die Genannte in diesem Zeitpunkte aber keinen Wohnsitz mehr in Zürich gehabt habe.

C. — Gegen dieses Urteil hat der Bezirksrat Zürich rechtzeitig sowohl den staatsrechtlichen Rekurs als auch die zivilrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht erhoben mit dem Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur materiellen Behandlung der Entmündigungsfrage. Die staatsrechtliche Abteilung ist auf den Rekurs wegen fehlender Legitimation des Rekurrenten zur Ergreifung dieses Rechtsmittels nicht eingetreten.

Die Beschwerdebeklagte, die sich inzwischen verheiratet hat und mit ihrem Manne in Basel wohnt, hat auf Abweisung der Beschwerde antragen lassen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. —
2. — Durch die Verneinung der Legitimation des Bezirksrates zum staatsrechtlichen Rekurs ist über seine Legitimation zur zivilrechtlichen Beschwerde nicht entschieden, da die Voraussetzungen der beiden Rechtsmittel nicht die nämlichen sind. Nach Art. 86 Ziffer 3 OG ist die zivilrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Bundesrecht zulässig gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide über Entmündigung. Ein solcher Entscheid liegt hier vor. Dass er nur die Zuständigkeit zur Entmündigung und nicht diese selbst zum Gegenstand hat, ist unerheblich, weil die zivilrechtliche Beschwerde kein kantonales Haupturteil voraussetzt, und dass das Rechtsmittel etwa nur dann gegeben sei, wenn die Entmündigung ausgesprochen, nicht aber, wenn sie abgelehnt wurde, ist dem Gesetze nicht zu entnehmen. Legi-

timiert zur Beschwerde sind im letztern Falle nach der nunmehrigen bundesgerichtlichen Praxis (AS 41 II S. 641) die vor den kantonalen Instanzen als Partei anerkannten Drittinteressenten. Um so mehr muss das Beschwerderecht der Behörde zustehen, die von Amtes wegen das Entmündigungsverfahren vor der erkennenden kantonalen Instanz als Partei durchzuführen hatte, wie dies für den Bezirksrat zutrifft (vgl. AS 46 II S. 3).

3. — Nach Art. 376 ZGB erfolgt die Bevormundung am Wohnsitz der zu bevormundenden Person, worunter zu verstehen ist der Wohnsitz bei Einleitung des Entmündigungsverfahrens, weil die zu bevormundende Person, nachdem einmal am richtigen Ort das Verfahren eingeleitet ist, sich nicht durch Wohnsitzwechsel der Entmündigung soll entziehen können. Hiernach fragt es sich, wann das Verfahren als eingeleitet zu gelten hat, und zunächst, nach welchem Recht sich dies bestimmt. Nach Art. 373 Abs. 1 ZGB untersteht das Entmündigungsverfahren dem kantonalen Recht. Hier handelt es sich aber nicht darum, wie zu verfahren ist, sondern um die Frage, durch welche dem kantonalen Recht unterstehende Massnahme die bundesrechtlich geregelte örtliche Zuständigkeit festgelegt wird, und diese Frage erheischt eine bundesrechtliche Lösung. Das Bundesgericht hat schon früher (AS 33 II S. 455, 42 II S. 102 und 332; 46 II S. 88; 47 II S. 108) mit Bezug auf gewisse bundesrechtliche Klagefristen die Klageanhebung als bundesrechtlichen Begriff erklärt, obwohl das Prozessverfahren dem kantonalen Rechte untersteht, von der Erwägung ausgehend, dass da, wo das Bundesrecht an die Klageanhebung bestimmte Rechtswirkungen knüpft, auch einheitlich für das ganze schweizerische Rechtsgebiet entschieden werden müsse, was unter der Klageanhebung zu verstehen sei. Die gleiche Erwägung rechtfertigt es, auch die Einleitung des Entmündigungsverfahrens mit Bezug auf die Frage der Zuständigkeit als einen bundesrechtlichen Begriff aufzufassen, der als solcher in die Kognition des Bundesgerichts fällt.

Was die Frage selbst anlangt, so wird zwar im allgemeinen das Entmündigungsverfahren erst dann als eingeleitet gelten können, wenn es bei der Behörde, die über die Entmündigung zu erkennen hat, anhängig gemacht ist, also da, wo ein gerichtliches Verfahren stattfindet, wenn der Entmündigungsprozess angehoben, und da, wo eine Administrativbehörde entscheidet, sei es abschliessend, sei es mit der Möglichkeit gerichtlicher Nachprüfung, wenn der Antrag auf Entmündigung bei dieser Behörde gestellt ist. Anders verhält es sich aber da, wo nach Gesetz oder Herkommen eine formell bloss antragstellende Behörde gewissermassen als vorbereitendes Organ der ihr vorgesetzten erkennenden Behörde faktisch das eigentliche Verfahren durchführt, den zu Entmündigenden einvernimmt und alle notwendigen Erhebungen veranstaltet, überhaupt das ganze Material sammelt und sichtet, dergestalt, dass die Tätigkeit der erkennenden Behörde sich auf die blosse Beschlussfassung an Hand der spruchreifen Akten beschränkt. Das ist aber die Stellung, welche im Kanton Zürich das Waisenamt als beantragende und der Bezirksrat als erkennende Behörde in Entmündigungssachen einnehmen. Hier würde es den tatsächlichen Verhältnissen widersprechen, wollte man das Entmündigungsverfahren erst mit der Überweisung der Akten an den Bezirksrat als eingeleitet und die ganze vorangehende Tätigkeit des Waisenamtes, welche die Grundlagen für den Entmündigungsbeschluss schafft, als ausserhalb des Verfahrens liegend betrachten. Die Folge wäre, dass der zu Entmündigende sich mit Leichtigkeit der Massregel entziehen könnte, was durch die Verlegung des über die Zuständigkeit entscheidenden Zeitpunktes an den Beginn des Verfahrens gerade verhindert werden soll. Auch die Vorinstanz geht nicht so weit, sondern nimmt an, dass das Verfahren schon eingeleitet sei mit der in Art. 374 Abs. 1 ZGB vorgeschriebenen Anhörung des zu Entmündigenden, die durch das Waisenamt vor der Antragstellung beim Bezirksrat geschieht. Es ist aber nicht richtig, das « Ver-

fahren » erst damit beginnen zu lassen, weil diese Anhörung, die dem zu Entmündigenden Gelegenheit geben soll, sich über das gegen ihn vorliegende Tatsachenmaterial auszusprechen, die auch zum Verfahren gehörende Sammlung dieses Materials bereits voraussetzt. Das Verfahren nimmt zum mindesten seinen Anfang, wenn dem zu Entmündigenden vom Waisenamt eröffnet wird, dass über seine Entmündigung entschieden werden soll. Eine solche Eröffnung hat hier anlässlich der Einvernahme vom 30. Januar 1922 stattgefunden, wie aus der protokollierten Erklärung der G., dass sie von einem Vormund nichts wissen wolle, geschlossen werden muss. Damit war das Entmündigungsverfahren gegen die G. an ihrem damaligen Wohnsitz Zürich eingeleitet und die Zuständigkeit der zürcherischen Behörden zur vollständigen Durchführung desselben begründet. Durch den Einstellungsbeschluss des Waisenamtes vom 30. Juni 1922 wurde es nicht geschlossen, sondern bloss einstweilen sistiert; die spätere Wiederaufnahme bedeutete nicht die Einleitung eines neuen Verfahrens.

4. — Schliesslich steht auch die Ausweisung der G. aus dem Kanton Zürich der Durchführung des schon vorher dort eingeleiteten Verfahrens nicht entgegen. Allerdings bekundet diese Massregel, dass die zürcherischen Behörden die vormundschaftliche Fürsorge über die zu Entmündigende nicht ausüben wollen. Allein die Entmündigung und die Führung der Vormundschaft müssen nicht notwendig örtlich zusammenfallen. Die Entmündigung ist auch ausserhalb des Kantons, in welchem sie ausgesprochen wird, wirksam. Wenn der Bevormundete mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde seinen Wohnsitz wechselt, so geht die Vormundschaft auf die Behörde des neuen Wohnsitzes über (Art. 377 Abs. 2 ZGB), und dasselbe muss gelten, wenn er durch Ausweisung zum Verlassen des bisherigen Wohnsitzes gezwungen wird. Der während des Entmündigungsverfahrens erfolgenden Ausweisung kann

keine weitergehende Bedeutung zu kommen. Die ausweisende Behörde wird lediglich dafür zu sorgen haben, dass der zu Entmündigende in den Rechten, die ihm im Entmündigungsverfahren zustehen, durch die Ausweisung nicht verkürzt wird.

Nach dem Gesagten muss über die Entmündigungsklage des Bezirksamtes materiell entschieden werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird begründet erklärt, das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. Februar 1923 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an das Obergericht zurückgewiesen.

20. Arrêt de la II^e Section civile du 18 juin 1924

dans la cause **Chappuis** contre **Commune de Forel**.

Action en contestation d'état : l'exercice d'une telle action est-il soumis à un délai de prescription et auquel ?

Le 12 mars 1914 a été inscrit sur le registre des naissances de la Commune de Genève, sur déclaration de Louis-Emile Chappuis, l'enfant Chappuis Emile-Gaston-Roland comme né ce jour-là à Genève, fils légitime de Chappuis Louis-Emile, de Savigny et Forel, domicilié à Savigny, et de Julie-Elise née Cordey sa femme.

Après enquête, les Autorités de la Commune de Forel sont arrivées à la conviction que la mère de l'enfant était, non dame Chappuis, mais sa fille d'un premier mariage, Claire Diserens, et que l'enfant, ainsi faussement inscrit à Genève comme fils légitime des époux Chappuis, était le même que celui qui, en date du 4 mars 1914, a été inscrit à Annemasse sous le nom de Roland Cordet comme né dans cette localité le 1^{er} mars 1914 de père et mère inconnus.

Le 30 juillet 1914 la Commune de Forel a ouvert action